

HENRY ORMOND
Rechtsanwalt

Frankfurt a.M., 3. November 1951
Schillerhof, Schillerstr. 30
Telefon: 9 24 63
Postscheckkonto: Ffm. 1446 65
Bankkonto: Hessische Bank, Ffm.

An das
Landgericht
Zivilkammer
Frankfurt a.M.

K l a g e

in Sachen

des Norbert W o l l h e i m, früher Lübeck, Wakenitzstrasse 34b,
jetzt 2847 Webb Ave, New York 68, N.Y., U.S.A.,

Kläger

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Henry Ormond,
Frankfurt a.M., Schillerstrasse 30,

gegen

die I.G. Farbenindustrie A.G. i.L.
gesetzlich vertreten durch
die Tripartite IG Farben Control Group, Frankfurt/M., Mainzer Landstr. 28,

Beklagte

wegen

F e s t s t e l l u n g .

Streitwert: DM 10.000,—.

Namens und im Auftrag des Klägers, dessen Vollmacht ich vorlege, erhebe ich Klage mit der Aufforderung an die Beklagte, etwaige gegen die Behauptungen des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Anwalt in einem Schriftsatz dem Gericht mitzutellen.

Ich werde folgenden

K l a g a n t r a g

stellen:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen hat, der ihm durch missbräuchliche Verwendung seiner Arbeitskraft durch die Beklagte in der Zeit vom 15. März 1943 bis 18. Januar 1945 entstanden ist.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

B e g r ü n d u n g

I

- 1.) Am 29. und 30. Juli 1948 hat das Militärgericht VI der Vereinigten Staaten in Nürnberg das Urteil im sogenannten I.G.-Farben-Prozess verkündet, durch das 13 leitende Angestellte der Beklagten zu Gefängnisstrafen zwischen 1 1/2 und 8 Jahren verurteilt wurden.

Am 30. Juli 1951 hat der Kläger beim Vorsitzenden der Tripartite IG Farben Control Group um die Genehmigung zur Klagerhebung nachgesucht. Die Genehmigung zur Erhebung einer Feststellungsklage wurde am 4. August 1951 erteilt.

B o w o i s: Schreiben der Tripartite IG Farben Control Group vom 4. August 1951 an den klägerischen Prozessbevollmächtigten - Anlage -.

Diese Klage wird hiermit erhoben.

- 2.) Der Kläger, ein sehr bewusster und gläubiger Jude, wohnte bis zu seiner Ende September 1951 erfolgten Auswanderung in Lübeck und war bis zu diesem Zeitpunkt Vorsitzender des Verbandes der Jüdischen Gemeinden Nordwestdeutschlands (Britische Zone) und Mitglied des Direktoriums des Zentralrats der Juden in Deutschland.
- 3.) Am 8. März 1943 wurde der Kläger, zusammen mit seiner Ehefrau und seinem dreijährigen Sohn, aus seiner damaligen Wohnung in Berlin-Halensee heraus verhaftet und in das unter Aufsicht der Gestapo stehende bewachte Sammelager für Juden in der Gr. Hamburger Strasse in Berlin verbracht. Mit einem aus 1.000 jüdischen Menschen bestehenden Transport wurde die Familie Wollheim am 12. März 1943 in Eisenbahnwaggons verladen und nach Auschwitz verbracht. Die Ankunft erfolgte am Nachmittag des 13. März. Bei der Ankunft wurde der Kläger von seiner Frau und seinem Kinde getrennt. Von diesem Augenblick an hat er sie nie wieder gesehen.
- 4.) Zusammen mit etwa 220, zumeist jüngeren, arbeitsfähigen Männern, wurde der Kläger ausgesondert und mit Lastwagen von der Rampe Auschwitz in das Konzentrationslager Buna-Monowitz bei Auschwitz eingeliefert. Dort empfingen die SS, der Lagerälteste und einige Blockälteste die Ankömmlinge, führten sie zur Waschbaracke, stellten sie in Fünferreihen auf und liessen sie gruppenweise hinein. Beim Eintritt in die Baracke mussten sämtliche Wertsachen in einen bereitstehenden und von der SS bewachten Koffer geworfen werden. Danach mussten Zivilkleidung (ausschliesslich der Schuhe) und Personalpapiere abgegeben werden. Die Haare wurden geschoren. Anschliessend erfolgte eine Desinfektion im Sammelbad.
- 5.) Erst während dieser Prozedur erfuhr der Kläger durch anwesende ältere Häftlinge, dass Monowitz ein Arbeitslager sei, in dem Häftlinge konzentriert seien, um Zwangsarbeit für das I.G. Farben-Werk Buna zu leisten. Wenn er am Leben bleiben wolle, müsse er sich ganz darauf einstellen, die schwere Arbeit zu verrichten, die die I.G. Farben fordere.
- 6.) Der erste Arbeitseinsatz des Klägers im Werk Buna war am 15. März 1943, und zwar in dem von den Häftlingen als "Mordkommando" bezeichneten Arbeitskommando IV. Dieses Kommando hatte Transportarbeiten schwerster Art (Zementsäcke, Formeisen u.a.), und zwar während des ganzen Tages im Laufschrift, auszuführen.

Nach 8 Tagen wurde der Kläger zum Kommando 12 eingeteilt, das ebenfalls den Transport schwerster Materialien (Eisenträger u.a.) durchzuführen hatte. Ab Ende März arbeitete der Kläger im Kommando 18, das Ausgrabungsarbeiten, z.T. im Grundwasser unter der Erdsohle, verrichten musste.

- 7.) Von etwa Mitte April 1943 ab war der Kläger als Schweißer einem Heizungsmonteur zugewiesen. Bemerkenswert sei, dass der Kläger, der sein Rechtsstudium im Dritten Reich abbrechen musste, sich bereits vor Kriegsausbruch als Schweißer umschulen liess. Von Anfang Mai 1943 an wurde er im Arbeitskommando 80 als Schweißer, besonders als Rohrschweißer, verwendet. Zu seinen Aufgaben gehörte u.a. die Montage an hohen Kolonnen über der Erde oder an dem unterirdischen Rohrsystem im Buna-Werk. Diese Arbeit hat der Kläger ununterbrochen bis zur Räumung des Lagers am 18. Januar 1945 ausgeführt.
- 8.) Die Unterbringung des Klägers war bei der Einweisung in das Lager unzureichend und primitiv. Ausser einem Strohsack standen dem Kläger und einem anderen Häftling, mit dem er Monate hindurch die 75 cm breite Schlafkoje teilen musste, lediglich 2 dünne Decken zur Verfügung.
- 9.) Die Verpflegung bestand morgens aus Brot, 20 gr. Margarine, einem Teelöffel Marmelade oder einem Stückchen minderwertiger Wurst, mittags aus von der I.G. Farben-Küche gelieferter fettloser Wassersuppe mit Gemüse, abends wieder aus einer Wassersuppe, dazu abwechselnd Gemüse oder Hülsenfrüchte als Einlage. Gelegentlich enthielt die Abendsuppe Fleischstückchen oder besser, Fleischfäden.
- 10.) Die primitivsten Arbeitsschutzvorrichtungen fehlten. Fast bis zum Herbst 1943 musste der Kläger die Schweißarbeiten ohne Schweißbrille durchführen. Erst dann gelang es ihm, sich eine Brille durch Weggabe von Brot einzutauschen. Die Beschaffung selbstverständlicher Schutzgeräte, wie Schweißschürzen, Sicherungsgurte für Hochmontage, Kältejacken bei Tiefbauarbeiten, Handschuhe für Ziegelverladung, Transportleder für Eisen Transporte, war entweder überhaupt nicht oder erst nach monatelangem Warten und Überwindung von Mähseligkeiten möglich.
- 11.) Für die Erteilung der Arbeitsaufträge waren ausschliesslich die deutschen I.G.-Meister zuständig, die ihre Anweisungen von der Leitung der I.G. Farben in Auschwitz erhielten. Arbeitstempo und Arbeitsintensität wurden weit mehr von den I.G.-Meistern und I.G.-Zivilkontrolleuren als von den SS-Blockführern bestimmt und überwacht. Bei angeblicher Nichterfüllung des Arbeitssolls meldeten die I.G.-Meister und Kontrolleure die Betreffenden der SS-Kommandantur wegen Sabotage.
- 12.) Das I.G.-Personal zeichnete sich durch besondere Brutalität aus und versuchte, die SS womöglich noch zu übertreffen.

Häftlinge, die zusammenbrachen, wurden von den deutschen I.G.-Meistern oder auf deren Geheiss von den Kapos geprügelt, bis sie entweder die Arbeit wieder aufnahmen oder tot liegenblieben. Deutsche I.G.-Meister hetzten die Kapos auf, den Neuzugängen das von ihnen mitgebrachte gute Schuhwerk abzunehmen, um es sich selbst aneignen zu können. I.G.-Meister gaben bei ärgstem Frost den Befehl zum Ausziehen der Mäntel (soweit die Häftlinge solche hatten), um das Arbeitstempo zu erhöhen. Jüdische Häftlingsschweißer mussten in glühender Hitze arbeiten und zusehen, wie die deutschen Häftlingsschweißer Milch erhielten, ohne dass diese etwas abgeben durften.

Die I.G.-Meister wurden in ihrer Brutalität durch die leitenden Beamten der I.G. unterstützt und ermutigt. Besonders die Inspektoren der I.G.,

in der Regel fanatische Nazis, waren im ganzen Lager gefürchtet und benutzten jede Gelegenheit angeblich mangelhafter Arbeitsleistung zur Erstattung von Meldungen an die SS-Kommandantur und an die SS-Kommandostelle.

Der im Nürnberger Prozess mit 8 Jahren Gefängnis bestrafte Chefingenieur und Bauleiter Dürrfeld hat verschiedentlich schriftliche Anweisungen an die I.G.-Meister erteilt, die dazu bestimmt waren, die Häftlinge zu höchster Arbeitsleistung anzutreiben. In diesen Anweisungen wurden die Meister aufgefordert, im Falle mangelnden Arbeitseifers sofort Meldung an die SS-Kommandantur zu erstatten. Dürrfeld, der maßgebende, leitende Beamte der I.G., wusste sehr wohl, dass eine solche Meldung für den betroffenen Häftling schwerste Strafe, ja oft den Tod, bedeutete. Gerade er hatte bei seinen Inspektionsbesuchen reichlich Gelegenheit, sich von dem erbärmlichen Gesundheitszustand, der ungenügenden Bekleidung, den mangelnden Arbeitsschutzvorrichtungen und der unzureichenden Ernährung der Häftlinge zu überzeugen. Er konnte sich mit eigenen Augen davon überzeugen, wie fast bei jedem Rückmarsch von der Arbeit ins Lager Kranke, bei der Arbeit Zusammengebrochene oder Tote auf primitiven Tragbahnen mitgeführt wurden.

- 13.) Die Arbeitszeit betrug durchschnittlich 72 Stunden in der Woche.
14.) Während der ganzen Zeit hat der Kläger keinen Pfennig Lohn erhalten.

B e w e i s : wird angetreten, falls diese Tatsachen ernstlich von der Beklagten bestritten werden sollten.

II

- 15.) Nach eingehenden und gründlichen Ermittlungen ist im I.G. Farben-Prozess einwandfrei festgestellt worden, dass bei der I.G. von Anfang an der Plan bestanden hat, die Deckung des Arbeiterbedarfs durch Konzentrationslager-Häftlinge vorzunehmen, und dass das Bestehen des Konzentrationslagers Auschwitz für die Wahl der Baustelle Buna-Monowitz der I.G. Farben mitbestimmend war.

B e w e i s : wird durch Vorlage von Dokumenten angetreten, falls bestritten.

- 16.) Die Beklagte hatte zu diesem Zweck einen Vertrag mit dem SS-Wirtschaftsverwaltungs-Hauptamt (WVHA) abgeschlossen, in dem die Bedingungen für das "Ausleihen" der Häftlinge zwecks Verrichtung von Arbeitsleistungen bei der Beklagten festgelegt waren. Auf Grund dieses Vertrages zahlte die Beklagte an die Leitung des Konzentrationslagers Auschwitz einen Festsatz, während sich die Konzentrationslagerleitung ihrerseits zur Unterbringung und Verpflegung der Häftlinge verpflichtete. Der einzelne Häftling bekam von dem von ihm verdienten Arbeitslohn nichts zu sehen. Die Beklagte wusste dies ebenso wie die Tatsache der mangelnden Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung und der übrigen oben aufgezeigten Mängel, für die sie selbst verantwortlich zu machen ist. Der Beklagten war bekannt, dass der normale Lohn eines Facharbeiters im Kriege bis zu RM 1,20 die Stunde betrug. Die Beklagte hatte volle Kenntnis von der überlangen Arbeitszeit von wöchentlich 72 Stunden, in Einzelfällen auch mehr.

- 17.) Die Beklagte hatte vor allen Dingen auch Kenntnis davon, dass die Häftlinge sich buchstäblich zu Tode arbeiteten. Denn es war allgemein bekannt, dass Häftlinge, die zu schwach zur Leistung der schweren Arbeiten waren,

gemeldet und nach ärztlicher Untersuchung von der SS in das Sonderlager Birkenau zur Vergasung gebracht wurden.

Aus den Urteilsgründen des Nürnberger Urteils im I.G. Farben-Prozess zitiere ich hierzu:

".... Zweifellos war ihre Unterernährung und die durch lange und schwere Arbeitsstunden hervorgerufene Erschöpfung der Hauptgrund für diese Vorfälle. (Gemeint ist das Zusammenbrechen von Häftlingen bei der Arbeit). Gerüchte über die Aussonderung aus der Zahl der Arbeitsunfähigen für den Gastod liefen um. Es steht ausser Zweifel, dass die Furcht vor diesem Schicksal viele Arbeiter und insbesondere Juden dazu gebracht hat, die Arbeit bis zur völligen Erschöpfung fortzusetzen. Im Lager Monowitz unterhielt die SS ein Krankenhaus und einen Sanitätsdienst..... Es steht jedenfalls fest, dass viele Arbeiter nicht gewagt haben, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, weil sie fürchteten, dass sie dann von der SS nach Birkenau gebracht werden würden.
Die von dem Konzentrationslager Auschwitz zur Verfügung gestellten Arbeiter lebten und arbeiteten unter dem Schatten der Liquidierung...."

An einer anderen Stelle des Urteils ist gesagt:

"Es ist ferner erwiesen, dass die Verwendung der Konzentrationslagerhäftlinge in Kenntnis der schlechten, ja unmenschlichen Behandlung erfolgt ist, die den Häftlingen durch die SS zuteil wurde, und dass die Arbeit auf dem Baugelände in Auschwitz das bedauernswerte Schicksal dieser unglücklichen Häftlinge noch verschlimmert und zu ihrer verzweifelten Lage beigetragen hat."
vgl. Das Urteil im I.G. Farben-Prozess, erschienen im Bollwerk-Verlag Karl Drott, Offenbach, 1948, S.127, S.130.

III

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich in rechtlicher Beziehung folgendes:

- 18.) § 5, Abs. 1 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) bestimmt, dass die einem Wiedergutmachungsberechtigten gegen den nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts Wiedergutmachungspflichtigen zustehenden Ansprüche durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Danach ist es dem Kläger unbenommen, von der Beklagten vollen Ersatz für die Ausbeutung seiner Arbeitskraft zu verlangen, die die Beklagte in Zusammenarbeit mit der SS und in Kenntnis der unmenschlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen vorgenommen hat.
- 19.) Es mag dahingestellt bleiben, ob ein Arbeitsvertragsverhältnis, sei es zwischen der Beklagten einerseits und der KZ-Lagerleitung bzw. dem SS-WHA andererseits oder zwischen der Beklagten einerseits und dem Kläger andererseits, anzunehmen ist. Man wird bei richtiger Beurteilung der Sachlage davon auszugehen haben, dass eine rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen der Beklagten und dem Kläger nicht bestand, da nach Lage der Dinge der Kläger als Häftling ein völlig rechtloser Arbeitssklave war, auf dessen Willen es überhaupt nicht ankam.
Die zwischen der SS und der Beklagten tatsächlich getroffene Vereinbarung über die "Ausleihung" der Arbeitssklaven war auf einen Arbeitseinsatz unter Ausbeutung der Arbeitskraft der Häftlinge, unter völliger Missachtung ihrer Menschenwürde, ihrer Arbeitsbedingungen, ihrer Gesundheit und ihres Lebens gerichtet und deshalb wegen Verstosses gegen die guten Sitten nichtig und nach dem Nürnberger Urteil rechtswidrig.

- 20.) Die Beklagte ist deshalb durch die Arbeitsleistung des Klägers ungerichtlich bereichert, da sie auf seine Kosten im Sinne des § 812 EGB etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Ob der SS von der Beklagten eine Vergütung gewährt wurde, ist rechtlich unerheblich. Denn die Bereicherung auf der einen und die Entreicherung auf der anderen Seite müssen sich unmittelbar zwischen den Anspruchsgegnern vollziehen. Die Beklagte kann sich deshalb nicht darauf berufen, dass sie auf dem Umweg über Leistungen an Dritte - die SS - ein Entgelt für die erlangte Arbeitsleistung des Klägers hergegeben habe.

Der von der Beklagten bei den Vorverhandlungen geltend gemachte Einwand, die Bereicherung sei später weggefallen, da das erstellte Bauwerk für sie, die Beklagte, durch die Kriegseinwirkungen verlorengegangen sei, geht fehl. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der durch die Kriegsfolgen eingetretene Verlust des Vermögenswertes die Einrede aus § 818 Abs. 3 EGB nicht rechtfertigt.

Vgl. OLG Braunschweig, DRZ 47/307.

Im übrigen hat die Beklagte gemäss § 819, Abs. 2 EGB den Untergang des Bauwerks selbst zu vertreten.

- 21.) Darüberhinaus haftet die Beklagte auf jeden Fall nach den Vorschriften über unerlaubte Handlung, und zwar in erster Linie aus § 823, Abs. 1 EGB. Nach Sachlage kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Beklagte vorsätzlich die Gesundheit eines anderen, nämlich des Klägers, daneben im Zusammenwirken mit der SS, seine Freiheit, das Recht auf seine Arbeitskraft und seine Menschenwürde verletzt und ihm deshalb zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist.

Ausserdem hat die Beklagte die Arbeitszeit- und die gesundheitlichen und sonstigen Arbeiterschutzbestimmungen, also Schutzgesetze im Sinne des § 823, Abs. 2 EGB, verletzt und durch die Vorenthaltung des Lohnes gegen die Grundlagen des Arbeitsrechts verstossen.

An dem Kausalzusammenhang zwischen Rechtsverletzung und entstandenem Schaden kann nicht gezweifelt werden. Spekulationen darüber, was etwa sonst aus dem Kläger geworden wäre - wie sie in den Vorverhandlungen von der Beklagten angestellt worden sind - sind belanglos, da in diesem konkreten Fall die Beklagte den Arbeitseinsatz durchgeführt und den Schaden verursacht hat.

- 22.) Schliesslich hat die Beklagte in einer Weise, wie es sich der Gesetzgeber wohl kaum vorgestellt hätte, den Tatbestand des § 826 EGB verwirklicht. Nach der gegebenen Sachlage hat die Beklagte in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise dem Kläger vorsätzlich Schaden zugefügt und ist ihm deshalb zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- 23.) Der Kläger hat gemäss § 256 ZPO ein rechtliches Interesse an der Feststellung, die mit der Klage begehrt wird, nachdem die Beklagte die vom Kläger geltend gemachten Schadensersatzansprüche in monatelangen Verhandlungen abgelehnt hat.

Der Rechtsanwalt:

gez. Henry Ormond